

(2) Über die angelieferte Wolle ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

(3) Der VEAB (tR) darf zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle abnehmen, die bei der Schur lebender Tiere anfällt (Schweißwolle), sowie Hand- und Rückenwäsche ohne andere Beimischung.

(4) Abgelieferte Wolle von verendeten Schafen (Sterblingswolle), von Schaffellen (Haut- oder Gerberwolle) oder Wolle, die bereits im Gebrauch gewesen ist, ist auf die Pflichtablieferung nicht anzurechnen. Die VEAB (tR) haben diese Wolle aber abzunehmen. Die Bezahlung erfolgt zum einfachen Grundpreis (ohne Förderungsbeitrag), der vom VEAB (tR) Leipzig festgesetzt wird.

(5) Wird Herdenwolle infolge Ungezieferbekämpfung als Rückenwäsche abgeliefert, so ist bei Ermittlung des Anrechnungsgewichtes auf die Pflichtablieferung das Netto-Ablieferungsgewicht soweit zu erhöhen, als das Rendement der gewaschenen Wolle über dem entsprechenden Durchschnitts-Rendement von Schweißwolle liegt. Dieses ermittelte Anrechnungsgewicht ist vom VEAB (tR) Leipzig dem zuständigen VEAB (tR) mitzuteilen.

(6) Für die einzelnen Feinheiten werden folgende Mindestgrenzen für den Reinwollgehalt festgelegt (Rendements-Grenzen):

Klasse AA bis Klasse A/B-B einschließlich 36 %,			
„ B „	„	B-B/C	38 %/o,
„ B/C „	„	C	40 %/o,
„ C-C/D und gröber	„		45 %/o.

(7) Wenn Schafhalter Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder überfeuchtem Zustand abliefern, so ist die Abnahme wie folgt durchzuführen:

- Herdenwolle: Wenn bei der Bewertung durch die Tax-Kommission in Leipzig festgestellt wird, daß die Wolle nicht in natürlichem Zustand, also künstlich beschwert oder außerordentlich verschmutzt abgeliefert wurde, ist folgender Abzug vom Abrechnungsgewicht vorzunehmen:
je Prozent der Unterschreitung der Mindestgrenze des Rendements = 5 % Abzug;
- SammeWolle: Wenn diese künstlich beschwert oder in außerordentlich stark verschmutztem oder feuchtem Zustand an den VEAB (tR) abgeliefert wird, ist ein 10 %iger Abzug vom Gewicht vorzunehmen.

§ 98

Anrechnung der Wolle auf die Pflichtablieferung

(1) Ab 1. Januar 1954 wird sämtliche für die Pflichtablieferung abgelieferte Wolle aller Feinheiten nur noch in voller Höhe des festgestellten Ablieferungsgewichtes angerechnet.

(2) LPG Typ III, die nach § 40 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Pflichtablieferung von Wolle veranlagt sind, erhalten eine Gutschrift für Schlachtvieh oder Milch entsprechend dem § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 — jedodi bis zur Höhe von 210 kg Wolle.

(3) LPG, die im Jahre 1954 zur gemeinsamen Schafhaltung übergehen, erhalten für die durch den Kauf von Schafen übernommene Pflichtablieferungsmenge in Wolle für das Jahr 1954 eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

§ 99

Ermäßigung bei der Wolleablieferung

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke können die Pflichtablieferungsmenge in Wolle auch für die in der Zeit vom 4. bis 31. Dezember 1953 gewerblich oder hausgeschlachteten Schafe nach § 42 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 ermäßigen.

§ 100

Aufkauf von Wolle

(1) Schafhalter dürfen Wolle aus ihrer eigenen Produktion nur an die VEAB (tR) verkaufen, wenn sie ihr Gesamt-Jahresablieferungssoll in Wolle (nach Stückzahl- und Hektarveranlagung einschließlich aller Ablieferungsschulden in Wolle) erfüllen.

(2) Beim Aufkauf von Wolle von ablieferungspflichtigen Schafhaltern ist der VEAB (tR) verpflichtet, in der Lieferantenkartei festzustellen, ob der Ablieferer seiner Ablieferungspflicht genügt hat. Einer besonderen Verkaufsberechtigung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(3) Schafhalter, die nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, haben beim Verkauf von Wolle den VEAB (tR) eine Bescheinigung der Räte der Städte und Gemeinden darüber vorzulegen, daß die Wolle aus ihrer eigenen Produktion stammt und sie nicht der Pflichtablieferung in Wolle unterliegen.

(4) Die aufgekaufte Wolle ist zu den gültigen Aufkaufpreisen abzurechnen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 72 und 73 des I. Teiles gelten sinngemäß auch für den Aufkauf von Wolle.

§ 101

Aufkauf von Angorawolle

(1) Angorawolle darf nur an den VEAB (tR) verkauft werden.

(2) Sie ist bei der Abnahme vom VEAB (tR) wie folgt zu bewerten:

- Güteklasse I — Länge 6 cm und darüber, rein, weiß und sauber,
- Güteklasse II = Länge 3 bis 6 cm, rein, weiß und sauber,
- Güteklasse III = Länge bis 3 cm, rein, weiß und sauber und stark verworrene und leichtfahmge Wolle,
- Filz I = dicht verwachsene und gepreßte, saubere Wolle.
- Filz II = dicht verwachsene und gepreßte, verschmutzte oder mit Fremdkörpern durchsetzte Wolle.

§ 102

Verbot der Lohnbe- und -Verarbeitung

Jegliche Lohnbe- und -Verarbeitung von Schaf- und Angorawolle ist untersagt.

Abschnitt IX

Bewertung und Bezahlung tierischer Rohstoffe einschließlich Wolle

§ 103

Bewertung

Die erfaßten oder aufgekauften tierischen Rohstoffe einschließlich Wolle und Seidenkokons sind auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Erfassung und